

Liebe Nachbarin!  
Lieber Nachbar!

Aufgrund der aktuellen Situation (Stand 7.3.2024) bitten wir euch um eure Mitwirkung. Bitte kommt zur Baustelle auf der Süßenbrunner Straße.

Die Situation zu den derzeitigen Maßnahmen auf den Flächen für das geplante Vorhaben Quartier Süßenbrunner Straße West stellt sich wie folgt dar:

Zwei Firmen sind offenbar mit diversen Arbeiten für das Vorhaben beauftragt und seit Donnerstag den 7.3.2024 sehr aktiv:

1. Firma KDS GmbH mit Tiefenbohrungen und möglicherweise Kabelverlegungen und die
2. Firma Ing. Gerold Reischl Gartengestaltung GmbH mit dem Abtragen der Böschung

Wenn die Maßnahmen weitergehen, ruft bitte sofort 133 an und ersucht um eine Streife vor Ort: Es ist Gefahr im Verzug + kurze Schilderung des Sachverhalts (Zerstörung von Bauten und Tötung von Feldhamstern).

Stellt euch den Maßnahmen entgegen, fotografiert alles und beruft euch auf die Polizei, die Einschreiten muss.

Wenn die Polizei da ist, erklärt die Situation wie folgt:

- Vorhabensareal für Quartier Süßenbrunner West, derzeit noch UVP-Verfahren anhängig
- Es gibt derzeit keinen Antrag zur Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung
- Feldhamster und seine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind absolut geschützt
- Während des Winterschlafs werden Tiere durch Bohrmaßnahmen (verbunden mit Erschütterungen) und Abtragen der Böschung getötet und ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zerstört
- Zitiert die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes, Urteile des EuGH und die E-Mail der MA 22
- Ersucht die Polizei bei Hrn. Jahn Eder (MA 22) unter Telnr: +43676811873636 bzw. Mag. Norbert Hörmayer (WUA), Telnr. +4313797988992, nachzufragen.

Die Polizei muss die Amtshandlung durchführen, wenn notwendig einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ausüben z.B. Schlüssel abziehen und Baustelle für diese Firmen sperren!

#### RECHTLICHES ZUM SACHVERHALT

Auf dem Vorhabensareal entlang der Süßenbrunner Straße kommen Feldhamster und Zauneidechse in beträchtlicher Dichte vor. Diese beiden Arten sind nach dem Wiener Naturschutzgesetz (WNSchG) und der Wiener Naturschutzverordnung streng geschützt. Das strenge Schutzsystem für den Feldhamster gemäß den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU ist in den §§ 10, 11 und 49 Abs. 1 Z 5 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der geltenden Fassung, geregelt. Dies umfasst unter anderem die Verbote des Fangens und der Tötung sowie die Beschädigung und Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

**Quelle: Gutachten DI Grimm vom 27. Oktober 2021, Seiten 15 ff, FACHBERICHT BIOLOGISCHE VIELFALT INKL. TIERE, PFLANZEN UND DEREN LEBENSÄUERE; KURZBEWERTUNG LANDSCHAFT, SÜSSENBRUNNER STRASSE, 1220 WIEN**

Quelle: *Schreiben der MA 22 vom 12.7.2022 – GZ 1127576/2022*

Es befinden sich auf diesem Areal auch zahlreiche Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten.

Quelle: *Gutachten DI Grimm vom 27. Oktober 2021*

Aufgrund von Urteilen des EuGH sind auch Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldhamsters absolut geschützt und dürfen nicht zerstört werden.

Quellen: *EuGH Urteile: C-357/20 und C-477/19*

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=228043&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=29295>

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=248291&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=28473321>

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 3 Z 4 WNSchG übernimmt den Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-Richtlinie. Er sieht ein Verbot der Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Tiere vor.

Die Sanktionen für Verstöße gegen § 10 Abs. 3 Z 4 WNSchG sind in § 49 Abs. 1 Z 5 WNSchG festgelegt. Nach letzterer Bestimmung ist mit einer Geldstrafe bis zu 21 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer entgegen § 10 Abs. 3 Z 4 WNSchG Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Tiere beschädigt oder vernichtet.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für Ausnahmen sind entsprechend der Vorgaben der EU-Naturschutzrichtlinien in § 11 WNSchG geregelt. Artenschutzrechtliche Bewilligungen können nur dann erteilt werden, wenn ein Ausnahmegrund nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 WNSchG vorliegt, es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne der EU-Naturschutzrichtlinien gibt, der Antragsteller glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne der EU-Naturschutzrichtlinien gibt und der Erhaltungszustand der betroffenen Arten im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahmen günstig ist bzw. unverändert bleibt. Wenn die genannten Kriterien erfüllt sind, ist die Naturschutzbehörde verpflichtet eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Gemäß § 22 Abs. 5 WNSchG kann die zuständige Behörde (MA 22) einzelne Eingriffe bewilligen, wenn die geplante Maßnahme einzeln und auch im Zusammenwirken mit anderen bei der zuständigen Behörde beantragten Maßnahmen keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks darstellt.

In der Anlage zur Wiener Naturschutzverordnung ist der Cricetus cricetus (Feldhamster) als streng geschützte Tierart definiert.

Derzeit gibt es aber keinen Antrag der Bauwerber auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung.

Quellen: *Telefonische Auskunft Jahn Eder von der MA 22, Telnr: +43676811873636 und Mag. Norbert Hörmayer, Wiener Umwelthanwaltschaft (WUA), Telnr. +4313797988992*

**MA 22 und WUA haben bestätigt, dass für das Vorhaben Quartier Süßenbrunner Straße auf dem Vorhabensareal kein naturschutzrechtliches Verfahren anhängig ist.**

Es gibt derzeit auch kein anhängiges Bauverfahren zu diesem Vorhaben, da das UVP-Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und derzeit beim VwGH zur Entscheidung liegt.

Zudem zitiert bitte die § 181f StGB Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes und § 181g StGB - Grob fahrlässige Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes

Gemäß § 181f Abs. 1 StGB ist, wer Exemplare einer geschützten wildlebenden Tierart entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag tötet, besitzt oder deren Entwicklungsformen zerstört oder aus der Natur entnimmt oder Exemplare einer geschützten wildlebenden Pflanzenart zerstört, besitzt oder aus der Natur entnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, es sei denn, dass die Handlung eine nur unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und auf den Erhaltungszustand der Art nur unerhebliche Auswirkungen hat.

Die Erheblichkeit liegt beim Feldhamster bei einem (1) Exemplar und ist daher bei einem toten Tier bereits die strafrechtliche Verantwortung gegeben.

Gemäß § 181g StGB ist, wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag eine der im § 181f mit Strafe bedrohten Handlungen begeht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Quelle: Erlass des BMJ:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Titel=&VonInkrafttredatum=&BisInkrafttredatum=&FassungVom=05.04.2023&Einbringer=&Abteilung=&Fundstelle=&GZ=&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Kaiseradler&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=8f614049-1690-4c7c-8e30-3c1ef79cc908&Dokumentnummer=ERL\\_BMJ\\_20220831\\_2022\\_0\\_359\\_645](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Titel=&VonInkrafttredatum=&BisInkrafttredatum=&FassungVom=05.04.2023&Einbringer=&Abteilung=&Fundstelle=&GZ=&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Kaiseradler&Position=1&SkipToDocumentPage=true&ResultFunctionToken=8f614049-1690-4c7c-8e30-3c1ef79cc908&Dokumentnummer=ERL_BMJ_20220831_2022_0_359_645)

Der Wiener Tierschutzverein hat am 7.3.2024 eine entsprechende Anzeige bei der Polizei erstattet.